



Als Grundlage für Ihr Zugangsbegehren kommt allein § 4 Abs. 1 IFG NRW in Betracht; das UIG NRW und das VIG sind aufgrund der Art der herausverlangten Informationen vorliegend nicht anwendbar. Ein Anspruch auf Zugang zu den genannten Informationen besteht jedoch nicht. Die EBE ist keine informationspflichtige Stelle i.S.d. § 2 IFG NRW.

Dies folgt aus § 2 Abs. 4 IFG NRW, wonach eine juristische Person des Privatrechts als Behörde im Sinne des IFG NRW gilt, sofern sie öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt. Das „sofern“ in § 2 Abs. 4 IFG NRW ist als „soweit“ zu lesen.

Vgl. *Franßen*, in: *Franßen/Seidel*, IFG NRW, 2007, § 2 Rn. 303 ff.

Eine öffentlich-rechtliche Aufgabenwahrnehmung der EBE erfolgt allein im Rahmen der Erfüllung der abfallrechtlichen Pflichten der Stadt Essen, die mit Übertragungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.01.1999 von der Stadt Essen auf die EBE übertragen worden sind. Im Hinblick auf die Unternehmensbereiche der EBE, die nicht von dieser Aufgabenübertragung erfasst sind, steht die EBE dem Bürger gegenüber wie jedes andere private Unternehmen auch.

Die Beratungsleistungen des Herrn Hoppensack betreffen die von der öffentlich-rechtlichen Aufgabenwahrnehmung erfassten Unternehmensbereiche der EBE nicht. Herr Hoppensack nimmt ausschließlich organisatorische Aufgaben aus dem IT-Bereich der EBE wahr. So gehören z.B. die Anpassung und Erweiterung von Verfahrensanweisungen und Workflows nach Softwareänderungen, die Wahrnehmung der Organisations- und IT-Interessen der EBE gegenüber Dritten (z.B. Stadt Essen, Software-Lieferanten, Hardware-Lieferanten), die Beratung und Unterstützung bei der Zusammenstellung und dem Abgleich von Dokumentationen über Zugriffsberechtigungen auf datenschutzrechtlich sensible Serverbereiche sowie die Beratung und Unterstützung bei der Umstellung auf das SEPA-Verfahren (SEPA-Migration) zu seinen Aufgaben.

Die EBE unterliegt damit im Hinblick auf die Art der herausverlangten Informationen keiner Informationspflicht nach dem IFG NRW. Ihrem Zugangsbegehren kann daher nicht entsprochen werden.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW jeder das Recht hat, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen

  
ppa. Thomas Ehlert

  
i.A. Ditmar Zimmermann